

28 C 215/15

Beglaubigte Abschrift



Verkündet am 15.04.2016

Herb, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Hermes Direkt GmbH i. L., ges.vertr. d. Liquidator Jürgen Wolff, Flughafenstrasse
61, 53842 Troisdorf,

Klägerin,

g e g e n

die IRAS Bau GmbH, ges.vertr.d.d.GF, Steegerstraße 18 a, 13359 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Emmi Gleim- Msemo, Königin-
Luise-Str. 38, 14195 Berlin,

hat das Amtsgericht Brühl
auf die mündliche Verhandlung vom 01.03.2016
durch die Richterin am Amtsgericht Hesper

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.595,82 Euro nebst Zinsen in
Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.08.2015
sowie vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu
vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin vermietet sogenannte Monteurwohnungen an Unternehmen, die Bedarf an möblierten Unterkünften für ihre Arbeitnehmer haben.

Der Bruder des Geschäftsführers der Beklagten, der Zeuge Aslanoglu, wurde durch den Internetauftritt der Klägerin auf diese aufmerksam. Er meldete sich am 22.06.2015 aus den Büroräumen der Beklagten telefonisch bei der Klägerin, um sich anlässlich eines Auftrages in der Region Bonn nach Wohnungen für mehrere Mitarbeiter über einen Zeitraum von mehreren Wochen zu erkundigen.

Ob es anlässlich dieses Telefonats bereits zu einem Vertragsschluss kam, ist zwischen den Parteien streitig.

Auf jeden Fall übersandte die Klägerin im Anschluss an dieses Gespräch noch am 22.06.2015 ein mit „Rechnung und Auftragsbestätigung (Bestätigungsschreiben)“ überschriebenes Schreiben per mail sowie anschließend per Brief (Anlage K1, Bl. 16 d.A.). Darin wurde der „Auftrag wie folgt bestätigt:

2 Zimmer aus 2-Wohnungen für 4 Personen ab 29.06.2015 bis 10.08.2015, pro Person und Monat je 360 Euro, hier also 1,5 Monate, pro Mann und Monat je 360 Euro, hier also 6 Einheiten 2.160,00 Euro

In den gleichen Zimmern noch 2 Personen zusätzlich aber nur vom 29.06.2015 bis zum 6.7.2015 pro Person und Nacht je 19e, hier 7 Nächte = 14 Einheiten 266,00

Netto 2.426,00 Euro.....

.....inklusive aller Nebenkosten (wie vereinbart Sonderpreis statt 40 Euro pro Mann und Tag wegen fristgerechter Mietzahlung per Überweisung)

7% Mwst. 169,82 Euro

Brutto 2.595,82 Euro.

....Überweisen Sie 1.817,00 Euro bis zum 26.06.2015 bei uns eingehend auf unser Konto.....

Den Restbetrag von 778,02 Euro überweisen Sie bitte bis 22.07.2015 auf unser Konto“.

Sowohl die Auftragsbestätigung als auch der Internetauftritt der Klägerin enthielt deren AGB (Anlage K3).

Da die erste Rate nicht bis zum 26.06.2015 bei der Klägerin einging, mahnte sie diese per mail am 29.06.2015 bei der Beklagten an. Eine Zahlung erfolgte nicht. Stattdessen wandte sich die Beklagte ebenfalls per mail am 2.7.2015 an die Klägerin und wies sämtliche Ansprüche zurück. Es wurde angegeben, dass man sich lediglich Informationen eingeholt und keinen Vertrag geschlossen habe. Außerdem habe man inzwischen eine günstigere Wohnung gefunden. Man werde nichts zahlen.

Da in der Folgezeit tatsächlich der geforderte Mietzins nicht gezahlt wurde, erstellte die Klägerin am 31.07.2015 eine „Nachberechnung“ (Anlage K2). Danach beträgt der Gesamtpreis nunmehr 5193,78 Euro brutto ausgehend von der Mietzeit 29.06. bis 10.08.2015 – also 42 Nächte für 4 Personen – und vom 29.06. bis 06.07.2015 – also 7 Nächte für 2 Personen – und einem Preis von 40 Euro pro Nacht pro Mann.

Davon macht die Klägerin lediglich 2.000 Euro geltend, so dass sich zusammen mit dem ursprünglichen Rechnungsbetrag von 2.595,82 Euro der Klagebetrag von 4.595,82 Euro ergibt.

Die Klägerin beantragt daher,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.595,82 Euro nebst Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4.595,82 seit dem 07.08.2015 und zusätzlich vorgerichtliche Mahnkosten in Höhe von 40 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass zwischen den Parteien zu keiner Zeit ein Vertrag geschlossen worden sei. Auch sei der Zeuge Aslanoglu, der das Telefonat mit der Klägerin geführt habe, nicht befugt gewesen, im Namen der Beklagten Verträge abzuschließen. Dies obliege allein dem Geschäftsführer. Dieser habe mit den e-Mails vom 2. bzw. vom

12.07.2015 die Ansprüche umgehend zurück gewiesen und erklärt, dass ein Vertrag zwischen den Parteien nicht geschlossen worden sei.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschluss vom 01.03.2016 durch Vernehmung des Zeugen Aslanoglu. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom verwiesen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Mietzinszahlung in Höhe von 4.595,82 Euro aus § 535 Abs. 2 BGB.

Zwischen den Parteien ist ein gewerblicher Mietvertrag des Inhalts zustande gekommen, dass die Beklagte für die Überlassung der streitgegenständlichen Wohnung an 4 Personen für 42 Nächte sowie weitere 2 Personen für 7 Nächte jeweils 40,00 Euro zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer zu zahlen hat, was rechnerisch auf $(4 \text{ Personen} \times 42 \text{ Nächte} \times 40,00 \text{ Euro} \times 107 \% \text{ plus } 2 \text{ Personen} \times 7 \text{ Nächte} \times 40 \text{ Euro} \times 107\%)$ 7.840 Euro hinausläuft, wovon die Klägerin jedoch nur 4.595,82 Euro geltend gemacht hat.

Hierbei kann es dahin stehen, was genau in dem Telefongespräch zwischen der Klägerin und dem Zeugen Aslanoglu am 22.06.2015 besprochen worden ist, da es sich bei der unstreitig zunächst per E-Mail und dann per Brief an die Beklagte am Nachmittag des 22.06.2015 übersandten „Rechnung- und Auftragsbestätigung“ um ein sogenanntes kaufmännisches Bestätigungsschreiben gehandelt hat. Durch Schweigen auf ein solches Bestätigungsschreiben wird ein bereits zuvor geschlossener Vertrag nach Maßgabe des Bestätigungsschreibens geändert oder ergänzt. War noch kein Vertrag geschlossen worden, kommt er mit dem aus dem Bestätigungsschreiben ersichtlichen Inhalt zustande (Palandt, § 147 BGB, Rn. 8).

Dessen persönlicher Anwendungsbereich ist eröffnet, da es sich bei beiden Parteien um Kaufleute handelt. Auch die sachlichen Voraussetzungen liegen vor. Das Schreiben vom 22.06.2015 nimmt Bezug auf das unstrittig vorausgegangene Telefonat zwischen der Klägerin und dem Zeugen Aslanoglu. Auch hat es die Beklagte zeitnah erreicht.

Im Handelsverkehr gilt dann der Grundsatz, dass der Empfänger des Bestätigungsschreibens unverzüglich widersprechen muss, wenn er den Inhalt des Schreibens nicht gegen sich gelten lassen will. Widerspricht er nicht, wird der Vertrag mit dem aus dem Bestätigungsschreiben ersichtlichen Inhalt rechtsverbindlich, es sei denn dass der Bestätigende das Verhandlungsergebnis bewusst unrichtig wiedergegeben hat (vgl. Palandt, § 147 BGB, Rn. 8f). Dass hier ein solcher Fall der bewussten Täuschung vorliegt, wurde von der Beklagten weder ausreichend konkret vorgetragen, noch nachgewiesen.

Unstreitig hat die Beklagte der Rechnung vom 22.06.2015 nicht unverzüglich widersprochen. Der Geschäftsführer der Beklagten führte im Termin vom 01.03.2016 aus, dass er die E-Mail noch am selben Tag gelesen habe. Er habe sie aber an seinen Bruder weitergegeben, da er davon ausgegangen sei, dass die Angelegenheit diesen betreffe und mit ihm nichts zu tun habe.

Zwar ergibt sich aus dem zur Akte gereichten E-Mail Verkehr zwischen den Parteien, dass zumindest unter der E-Mail Adresse des Geschäftsführers Mustafa Aslanoglu am 02.07.2015 eine E-Mail an die Klägerin versandt wurde, in der jeglicher Zahlungsanspruch zurück gewiesen wird. Darin wird ausdrücklich einem Vertragsschluss widersprochen und erläutert, dass man sich lediglich informiert habe und inzwischen günstigere Wohnungen angemietet worden seien.

In dem Inhalt dieser E-Mail ist sicherlich ein Widerspruch gegenüber dem Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 22.06.2015 zu sehen. Allerdings erfolgte dieser zu spät, um rechtlich von Bedeutung sein zu können. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung muss der Widerspruch unverzüglich im Sinne des § 121 BGB, binnen einer den Verkehrsbedürfnissen angemessen kurzen Frist erfolgen (BGH 18, 216). Das bedeutet in der Regel, dass der Widerspruch innerhalb von 1-2 Tagen zugehen muss, in Einzelfällen können auch 3 Tage ausreichend sein. Eine Woche ist jedenfalls zu lang (BGH, NJW 62, 104). Da hier seit Zugang des Bestätigungsschreibens sogar mehr als eine Woche vergangen ist, konnte also der Widerspruch keine Wirkung mehr entfalten.

Es spielt auch keine Rolle, ob der Zeuge Adem Aslanoglu, der das Telefonat mit der Klägerin geführt hat, tatsächlich bei der Beklagten angestellt oder zum Abschluss von Verträgen in ihrem Namen befugt war oder nicht, da es ausreichend ist, wenn für eine Partei ein vollmachtloser Vertreter oder ein für sie handelnder Unbefugter aufgetreten ist (Palandt, § 147 BGB, Rn. 11 m.w.NW).

Unstreitig hat er im Namen der Beklagten bei der Klägerin angerufen. Er hat seinen eigenen Angaben nach im Gespräch konkrete Daten und eine Personenanzahl genannt. Darüber hinaus hat er die Adresse der Beklagten samt E-Mail Adresse weiter gegeben. Das Bestätigungsschreiben nimmt darauf insgesamt Bezug.

Die gleichen rechtlichen Wirkungen ergeben sich auch aus § 1 der klägerischen AGB. Dass die AGB der Beklagten bei Vertragsschluss bekannt war, wird von ihr nicht bestritten. Gegen die Wirksamkeit dieser Regelung bestehen keinerlei Bedenken, da sie im Grunde der Wirkung des kaufmännischen Bestätigungsschreibens entspricht.

Da sich der von der Klägerin in ihrer Rechnung vom 31.07.2015 angesetzte „Normalmietzins“ bereits konkret aus dem Bestätigungsschreiben ergibt und nicht erst aus den AGB, ist deren Wirksamkeit hinsichtlich der angesetzten 40 Euro pro Person und Tag hier nicht von Bedeutung.

Aus der „Rechnung und Auftragsbestätigung“ vom 22.06.2015 ergibt sich ausdrücklich, dass es sich bei dem dort genannten Gesamtbetrag von 2.595,82 Euro um einen Sonderpreis wegen fristgerechter Zahlung per Überweisung handelt. Das Schreiben enthält den ausdrücklich Hinweis, dass der Normalpreis 40 Euro pro Mann und Tag beträgt.

Die Nebenforderungen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 4.595,82 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Helsper

Beglaubigt

Herb

Justizbeschäftigte



